

Arbeitsanweisung

Bildung und Teilhabe

(§ 28 SGB II, § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II)

Nr. 04/2021

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	5
2 Zuständigkeit	7
2.1 Hinwirkungsgebot.....	7
3 Allgemeines	7
3.1 Besonderheit Auszubildende (§7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II)	8
3.2 Kinderzuschlag und Wohngeld	8
3.3 Grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen.....	9
3.3.1 Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule	9
3.3.2 Ausbildungsvergütung.....	10
3.4 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft	10
3.5 Zeitliche Zuordnung der Bedarfe.....	11
3.6 Grundsätze der Leistungserbringung	11
3.7 Berechtigte Selbsthilfe.....	12
3.8 Verhältnis zu den Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII	13
4 Eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)	13
4.1 Antragserfordernis	14
4.1.1 SGB II	14
4.1.2 BKGG	14
4.2 Anspruchsberechtigte	14
4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	14
4.4 Leistungsumfang.....	16
4.5 Ausgeschlossene Bedarfe	16
4.6 Form der Leistungserbringung	17
4.7 Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung	17
4.8 Anträge von Nichtleistungsbeziehern	17
4.8.1 Rechenbeispiele (für Nichtleistungsbezieher)	18
5 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 3 SGB II) 19	19
5.1 Antragserfordernis	19
5.1.1 SGB II	19
5.1.2 BKGG	19
5.2 Anspruchsberechtigte	20
5.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	20
5.3.1 Ausnahme von der Stichtagsregelung (§ 28 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII) .	20
5.4 Leistungsumfang.....	20
5.5 Persönlicher Schulbedarf bei temporären Bedarfsgemeinschaften	21
5.6 Form der Leistungserbringung	21
5.7 Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung	21

5.8	Vorläufige Bewilligung.....	22
5.8.1	Rechenbeispiel (für Nichtleistungsbezieher)	22
6	Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)	22
6.1	Antragserfordernis	22
6.1.1	SGB II	22
6.1.2	BKGG	23
6.2	Anspruchsberechtigte	23
6.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	23
6.3.1	Nächstgelegene (verfügbare) Schule des gewählten Bildungsgangs.....	23
6.3.2	Auf Schülerbeförderung angewiesen.....	23
6.3.3	Kosten werden nicht von Dritten übernommen.....	24
6.4	Leistungsumfang.....	24
6.5	Form der Leistungserbringung	24
6.6	Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung	24
7	Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II	25
7.1	Antragserfordernis	25
7.1.1	SGB II	25
7.1.2	BKGG	25
7.2	Anspruchsberechtigte	26
7.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	26
7.3.1	Eine die schulischen Angebote ergänzende, zusätzliche Lernförderung.....	26
7.3.2	Angemessenheit der Lernförderung	26
7.3.3	Geeignetheit und Erforderlichkeit	26
7.3.4	Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele	27
7.4	Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch	27
7.5	Dyskalkulie und Legasthenie	28
7.6	Ausgeschlossene Bedarfe	28
7.7	Dauer und Umfang der Lernförderung.....	28
7.7.1	Dauer	28
7.7.1.1	Ausnahme	29
7.7.2	Umfang.....	29
7.8	Leistungshöhe.....	29
7.8.1	Sonderfall Aufnahmegebühr	29
7.9	Form der Leistungserbringung	30
7.10	Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung	30
7.10.1	Rechenbeispiel (für Nichtleistungsbezieher)	31
8	Zuschuss zur Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II).....	32
8.1	Antragserfordernis	32
8.1.1	SGB II	32
8.1.2	BKGG	32
8.2	Anspruchsberechtigte	32

8.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	33
8.3.1	gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.....	33
8.3.2	in schulischer Verantwortung bzw. durch Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung.....	33
8.4	Leistungsumfang.....	33
8.5	Ausgeschlossene Bedarfe.....	34
8.6	Form der Leistungserbringung - Regelfall	34
8.6.1	Sonderregelung Förderschulen.....	34
8.6.2	Sonderregelung „Vielfalt Menü“ (ehemals Sodexo), LD Event GmbH und RWS Cateringservice GmbH.....	34
8.7	Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung	34
9	Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 7 SGB II)	35
9.1	Antragserfordernis	35
9.1.1	SGB II	35
9.1.2	BKGG	35
9.2	Anspruchsberechtigte	36
9.2.1	Besonderheit bei Vollendung des 18. Lebensjahres im Bewilligungszeitraum.....	36
9.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	36
9.3.1	Aktivitäten.....	36
9.3.2	Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung	36
9.3.3	Teilnahme an Freizeiten.....	37
9.3.4	Berücksichtigung weiterer tatsächlicher Aufwendungen	37
9.3.4.1	Voraussetzungen	37
9.4	Leistungsumfang.....	38
9.5	Ansparung.....	38
9.6	Ausgeschlossene Bedarfe.....	39
9.7	Form der Leistungserbringung	39
9.8	Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung	39
9.8.1	Rechenbeispiel (für Nichtleistungsbezieher)	39
10	Rückforderungs- und Widerrufsverfahren.....	41
10.1	Rückforderung	41
10.2	Widerruf	41
11	Inkrafttreten	42

Redaktionelle Anmerkung:

In der Arbeitsanweisung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die zusätzliche Ausformulierung in der weiblichen Form verzichtet. In jedem Fall ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

1 Vorwort

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1BvL 4/09) wurde dem Gesetzgeber aufgetragen, die Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) neu zu bewerten.

Einen besonderen Stellenwert hatte das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

In der Folge der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 ist mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2011 das „Bildungs- und Teilhabepaket“ eingeführt worden. Das Bildungs- und Teilhabepaket trat am 29.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Mit den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wurden die pauschalierten Regelsätze für Kinder und Jugendliche um Einzelleistungen für Bildung und Teilhabe ergänzt. Sie werden als eigenständige Bedarfe erbracht, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird.

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben auch Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen (§ 6b BKGG). Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen diesem Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, wie den Beziehern von Leistungen nach dem SGB II.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07.05.2013 traten mit Wirkung vom 01.08.2013 zunächst folgende Gesetzesänderungen in Kraft:

- Neuregelung des zumutbaren Eigenanteils bei der Schülerbeförderung,
- Möglichkeit der Übernahme von Ausrüstungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft,
- Möglichkeit, die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 SGB II durch Geldleistung zu decken (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II),
- Möglichkeit der Vorleistung durch die leistungsberechtigte Person (§ 30 SGB II „Berechtigte Selbsthilfe“)
- die Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen auf den Beginn des Bewilligungszeitraums, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II) und
- Begrenzung rückwirkender Leistungsgewährung durch eine spezielle Verjährungsregelung in § 6b Abs. 2a BKGG (Verjährung der Ansprüche binnen 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind).

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht traten mit Wirkung vom 01.08.2016 nachfolgende Rechtsänderungen in Kraft:

- Aufwendungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten werden auch anerkannt für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Ausnahmen von der Stichtagsregelung beim Schulbedarfspaket und

- bei Kindern, die in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, werden nicht nur die Mehraufwendungen sondern die gesamten Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege berücksichtigt.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz traten mit Wirkung vom 01.08.2019 folgende Maßnahmen in Kraft:

- Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf auf insgesamt 150 Euro pro Schuljahr und eine Fortschreibung ab dem Jahr 2021,
- Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung,
- Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruches auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung,
- Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall gesonderter Anträge für eintägige Ausflüge, mehrtägige Fahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen im SGB II,
- Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Geldleistungen ermöglicht,
- Einführung der Möglichkeit für Schulen, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen und
- keine Schriftform mehr für die Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG.

Durch das Sozialschutz-Paket II traten mit Wirkung vom 29.05.2020 folgende Maßnahmen in Kraft:

- Abweichend von § 28 Abs. 6 S. 1 SGB II kommt es vom **01.03.2020 bis 31.12.2020** nach § 68 Abs. 1 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Zu den Aufwendungen im Sinne des § 28 Abs. 6 S. 1 zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden. Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung.

Durch das Sozialschutzpaket III wurde diese Sonderregelung mit Wirkung zum 01.04.2021 erneut bis „zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021,“ verlängert.

Eine Verlängerung der Feststellung über das Fortbestehen der epidemischen Lage über den 24. November 2021 ist nicht erfolgt. Ab dem 25.11.2021 gilt dann wieder, dass das Mittagessen gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden muss (siehe Pkt. 8.3.1).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze v. 25.6.2021 wurde § 71 SGB II mit Wirkung zum 1.7.2021 in das SGB II eingefügt. Mit dieser Regelung wird das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ umgesetzt. Es trat folgende Regelung in Kraft:

- Entfallen der Antragstellung der Lernförderungsbedarfe nach § 28 Abs. 5 SGB II in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2023

2 Zuständigkeit

Erhalten Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Bedarfe für Bildung und Teilhabe Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, ist das Jobcenter für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig.

Decken Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (mit Eltern und ggf. Geschwistern) ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften, während die anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe auch das Jobcenter zuständig.

Sofern zum Einkommen des Kindes, des Jugendlichen bzw. des jungen Erwachsenen **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** gehört, werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe liegt ebenfalls beim Jobcenter.

Eine Zuständigkeit des Jobcenters Uckermark für die Fälle des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. auch Hilfen zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung (HzL/ Grusi) nach dem SGB XII besteht nicht. Zuständig in diesen Fällen ist das Sozialamt des Landkreises Uckermark.

2.1 Hinwirkungsgebot

Das Ziel, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, wird durch das Hinwirkungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB II bekräftigt. Das Jobcenter hat den gesetzlichen Auftrag darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche die Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Eltern sollen motiviert werden, Leistungen geltend zu machen, um auch tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gelangen. Im Rahmen der Beratung soll offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen werden.

Für das BKGG ergibt sich das Hinwirkungsgebot aus den allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß § 13 bis 15 SGB I. Das „Hinweisblatt zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ kann als ergänzendes Beratungsinstrument genutzt werden.

3 Allgemeines

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Diese Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich ist lediglich, dass sie die Altersgrenzen und die jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 SGB II geregelten Bedarfe erfüllen.

Zudem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB II bedarfsauslösend ausgestaltet. Ein Bezug laufender Leistungen ist also nicht zwingend erforderlich. (Siehe auch Rechenbeispiele unter Pkt. [4.8.1](#); [5.8.1](#), [7.10.1](#), [9.8.1](#)).

Erforderlich für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich des BKGG ist ein Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld. Die Rückwirkung des Antrages gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG verjährt in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht ein Rechtsanspruch (§ 38 SGB I). Anspruchsgrundlage für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die vorbehaltlich des § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II (Einkommens- und Vermögensberücksichtigung) in Höhe der jeweiligen Bedarfe selbständig gewährt werden, ist § 19 SGB II i. V. m. § 28 SGB II.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuzuordnen. Sie sind aber nicht Bestandteil des Alg II.

§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB II beschreibt einleitend, die in den Absätzen 2 bis 7 abschließend geregelten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Bildung und Teilhabe.

3.1 Besonderheit Auszubildende (§7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II)

Ab dem 01.08.2016 wurde der Personenkreis der Auszubildenden, der aufstockend Alg II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung erhält, ausgeweitet. § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Auszubildende, die gem. § 7 Abs. 5 SGB II vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können BuT-Leistungen darlehensweise erhalten, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II).

Nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II kann eine besondere Härte für den Fall vorliegen, dass wegen der Besonderheit des Einzelfalls keine Alternativen zur angestrebten schulischen Ausbildung zur Verfügung stehen und ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. So können nach § 7 Abs. 6 SGB II Schülerinnen und Schüler einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung Arbeitslosengeld II erhalten. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten ist, kann dieser Umstand eine besondere Härte bedeuten. In diesem Fall werden die Leistungen (inklusive BuT-Leistungen) zuschussweise erbracht.

Die Regelung zum Härtefallzuschuss in § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II ist verstetigt worden, da weiter damit zu rechnen ist, dass Personen, die aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, in Einzelfällen nach Beginn ihrer Ausbildung hilfebedürftig werden und der Abbruch der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde.

Anders verhält es sich, wenn § 7 Abs. 6 SGB II zur Anwendung kommt. Nur in diesen Ausnahmefällen ist der Zugang zu § 28 SGB II eröffnet.

3.2 Kinderzuschlag und Wohngeld

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden gemäß § 6b BKGG auch bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und von Wohngeld gewährt. Die Leistungen sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, wie an die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II. § 28 SGB II findet demzufolge Anwendung.

Personen erhalten diese Leistungen, wenn sie für das Kind Anspruch auf Kindergeld (oder andere Leistungen nach § 4 BKGG) haben und

- sie für ein im Haushalt lebendes Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG erhalten (§ 6b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKGG),

- sie Wohngeld erhalten und das Kind hierbei berücksichtigt wird (§ 6b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BKGG) oder
- wenn sie als Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII Kinderwohngeld (§ 3 Abs. 4 WoGG) beziehen (§ 6b Abs. 1 S. 2 BKGG).

Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 6b BKGG ist es ausreichend, wenn der Leistungsberechtigte Kinderzuschlag für ein Kind erhält. Es muss nicht notwendigerweise das Kind sein, für welches Leistungen zur Bildung und Teilhabe beantragt werden. In diesen Fällen, in denen für das Kind kein Kinderzuschlag gezahlt wird, ist der Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind vom Antragsteller nachzuweisen. Ein Anspruch nach dem BAföG schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht.

Auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht ein Rechtsanspruch (§ 38 SGB I).

Der Leistungsanspruch steht hier nicht dem jeweiligen Kind, sondern dem Kindergeldberechtigten zu („Für jedes Kind werden nur einer Person Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.“, § 3 Abs. 1 BKGG).

Ausnahme:

§ 6b Abs. 1 S. 3 BKGG: „Wird das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 des EStG oder nach § 48 Abs. 1 SGB I ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.“

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b BKGG entsprechen grundsätzlich den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 - 7 SGB II (§ 6b Abs. 2 S. 1 BKGG).

Gemäß § 6b Abs. 2 S. 2 BKGG gilt § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II entsprechend.

3.3 Grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen

§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB II definiert für die Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 2 bis 6 SGB II) den Begriff Schüler und Schülerinnen als „Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen** und **keine Ausbildungsvergütung erhalten**“.

3.3.1 Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule

Es kommt nicht darauf an, ob Schulpflicht besteht; entscheidend ist der tatsächliche Schulbesuch. Der Begriff der allgemeinbildenden Schule ist weit auszulegen.¹

Keine Bedeutung hat die Frage der Trägerschaft der Schule. Es muss sich insbesondere nicht zwingend um eine staatliche Schule handeln. Schüler einer sogenannten freien Schule bzw. einer privaten Ersatzschule sind in gleicher Weise anspruchsberechtigt.

Der Begriff der **allgemeinbildenden Schule** im Sinne des SGB II wird nicht durch die Schulgesetze der Länder, sondern vorrangig durch bundesrechtliche Maßstäbe gestaltet (BSG vom 19.06.2012, B 4 AS 162/11 R). Zu den **allgemeinbildenden Schulen** gehören neben Grundschule, Hauptschule und Gymnasium auch Förderschule, verbundene Haupt- und Realschule sowie Gemeinschaftsschule und Gesamtschule. Ebenfalls hierzu zählen der Besuch der sogenannten Vorklasse einer Grundschule, sowie der Besuch von Abendschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien. Schulabschlussbezogene

¹ BSG vom 19.06.2012, B 4 AS 162/11 R

Volkshochschullehrgänge und –kurse können ebenfalls vom Schulbegriff des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II umfasst sein.

Der Begriff der allgemeinbildenden Schule ist bezogen auf das SGB II bereichsspezifisch auszulegen. Nicht entscheidend ist, welche Schulabschlüsse nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften erworben werden können (BSG vom 19.06.2012, B 4 AS 162/11 R).

Zu den **berufsbildenden Schulen** gehören berufliches Gymnasium, Berufsoberschule, Fachoberschule, Fachschule und Berufsfachschule.

Auszubildende, die eine Berufsschule besuchen und eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

3.3.2 Ausbildungsvergütung

Wenn Auszubildende eine Ausbildungsvergütung erhalten, verfügen sie über Einkommen i. S. des § 11 Abs. 1 SGB II. Sie haben dadurch die Möglichkeit, Aufwendungen für die Ausbildung von ihrem Einkommen abzusetzen sowie den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch zu nehmen. Das betrifft in der Regel Auszubildende im Rahmen der dualen Ausbildung.

3.4 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft

Berücksichtigt werden bei Leistungsberechtigten **bis Vollendung des 18. Lebensjahres** nach § 28 Abs. 7 SGB II Bedarfe zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**.

In Fällen, in denen der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, wird die Leistungsberechtigung nur des Kindes, bei dem die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, ausdrücklich geregelt (§ 7 Abs. 2 S. 3 SGB II).

Mit der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist die Reihenfolge der Einkommensberücksichtigung und damit des Umfangs der Hilfebedürftigkeit aller Haushaltsmitglieder teilweise neu zu gestalten.

Die bisherige Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach Bedarfsanteilen wird beibehalten. Um die bisherige Reihenfolge der Berechnung des Leistungsanspruchs durch Aufteilung von Einkommen und Vermögen erst auf Regelbedarfe, Mehrbedarfe und dann auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung beizubehalten, ist sicherzustellen, dass sich die Bedarfsanteilermethode nur auf die bereits bislang geregelten Bedarfe bezieht (§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB II). In den Fällen, in denen Kinder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Bedarf durch Unterhalt oder Einkünften anderer Art und Kindergeld in vollem Umfang decken, bleibt es dabei, dass der Teil des Kindergeldes, der für die Bedarfsdeckung des Kindes nicht benötigt wird, als überhängendes Kindergeld dem Kindergeldberechtigten als Einkommen anzurechnen ist.

Diese Regelung gewährleistet, dass in Fällen, in denen aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen die Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt sind, weiteres zu berücksichtigendes Einkommen die Leistungen für Bildung und Teilhabe mindert.

Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistung leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 S. 4 SGB II), es sei denn, es wird nur bei einem Kind benötigt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bedarfsauslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II, AsylbLG, zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, weil die vorhandenen Einkünfte geringfügig über ihrem Bedarf liegen. Maßgebend für die Zuständigkeiten sind die Sozialleistungen, auf die dem Grunde nach ein Anspruch besteht. Auch wenn kein Regelbedarf zu gewähren ist, werden trotzdem Leistungen nach § 28 SGB II erbracht, wenn die entsprechenden Bedarfe nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden können.

Bei Nichtleistungsbeziehern sind die in § 5a ALG II/VO festgesetzten Beträge bei der (fiktiven) Ermittlung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen.

Das den ALG II-Bedarf (ohne Bildung und Teilhabe) übersteigende Einkommen ist bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Reihenfolge der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II anzurechnen.

Der alleinige Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen löst keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen KV/PV im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V aus.

3.5 Zeitliche Zuordnung der Bedarfe

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin der von § 28 SGB II erfassten Aufwendungen im Bewilligungszeitraum an. Dieser Termin ist nicht notwendig identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabeangebotes.

Beispiel:

A beantragt die Übernahme der Aufwendungen zur Klassenfahrt seines Kindes im Zeitraum vom 07.06- 10.06. Die Zahlung soll bereits am 05. 02. auf das Klassenkonto erfolgen. Es ist der Fälligkeitstermin am 05.02. zu berücksichtigen. Nicht entscheidend ist der Termin der Klassenfahrt in der Zeit vom 07.06.-10.06.

Der Bedarfszeitpunkt ist bei Einmal-, An- und Ratenzahlungen entsprechend der Fälligkeit der (Teil-) Zahlung zu bestimmen.

3.6 Grundsätze der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung hinsichtlich der Bedarfe für Bildung und Teilhabe ist Gegenstand des § 29 SGB II.

Über jede Leistung muss gesondert entschieden werden. Handelt es sich um regelmäßige monatliche Leistungen (z. B. Mittagessen) ist der Bewilligungszeitraum zu beachten. Die gewährte Leistung ist nach Höhe und Dauer im Bescheid konkret und hinreichend bestimmt zu benennen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus gewährt werden. Für Direktzahlungen an Leistungsanbieter wird dies ausdrücklich in § 29 Abs. 3 S. 2 SGB II geregelt. Die Leistungserbringung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ist insbesondere bei Aufwendungen, die nicht monatlich, sondern einmalig oder in größeren Abständen anfallen, relevant. Hierzu zählen z. B. ein jährlicher Vereinsbeitrag oder die Kosten einer Freizeit.

Ausführungen zur Aufhebung und zum Widerruf sind dem Pkt. 10 zu entnehmen

3.7 Berechtigte Selbsthilfe

§ 30 SGB II ermöglicht seit dem 01.08.2013 eine nachträgliche Erstattung der vom Leistungsberechtigten in Vorleistung erbrachten Kosten für die Bedarfe gemäß § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II, sofern diese Selbsthilfe berechtigt und begründet ist.

Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen der Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch um Fälle, in denen der kommunale Träger die Sach- und Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hat.

Auch kurzfristig auftretende Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Bedarf anzumelden werden umfasst.

Es müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- ✓ Die Selbsthilfe ist unaufschiebbar.
- ✓ Den Leistungsberechtigten trifft kein Verschulden.
- ✓ Die Bearbeitungsdauer beim Jobcenter ist länger als üblich, so dass die Leistung nicht rechtzeitig bewilligt werden kann. Beispielsweise ist das der Fall, wenn der Bedarf am 01.10. angezeigt wird, Fälligkeit ist der 15.10, die Bearbeitung erfolgt erst nach Fälligkeit der Zahlung.

Liegen die Voraussetzungen des § 30 SGB II vor, ist das Jobcenter zur „Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen“ verpflichtet. Mit Durchführung der berechtigten Selbsthilfe wandelt sich der Sachleistungsanspruch in einen Erstattungsanspruch (kein Ermessen).

In Fällen, in denen sich Leistungsberechtigte die Leistungen aus freien Stücken selbst beschaffen und dann die Erstattung dieser Aufwendungen fordern, kann **keine** Erstattung erfolgen. Hierunter dürften Konstellationen fallen, in denen prinzipiell Leistungsberechtigte es aus reiner Bequemlichkeit oder aus anderen nicht zu billigenden Gründen unterlassen haben, den Weg des Verfahrens zu beschreiten.

Beispiel:

A und deren Kind befinden sich im laufenden Leistungsbezug. Das Kind nimmt eine Nachhilfe in Anspruch. A macht den Bedarf für Lernförderung erst geltend nachdem sie bereits für 3 Monate Beiträge gezahlt hat. Auf die Möglichkeit den Bedarf für Lernförderung beim Jobcenter geltend zu machen ist sie bereits vor Beginn der Lernförderung durch das Jobcenter hingewiesen worden.

Die für eine Kostenerstattung bei berechtigter Selbsthilfe in Betracht kommenden Bedarfe werden in § 30 S. 1 Nr. 1 SGB II ausdrücklich benannt.

Hierbei handelt es sich um folgende Bedarfe:

- ein- oder mehrtägige Schul- und Kitafahrten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Teilhabeleistungen.

Hierbei handelt es sich um die Bedarfe, für die § 29 SGB II die Gewährung von Leistungen in unbarer Form vorsieht.

Die Erforderlichkeit berechtigter Selbsthilfe besteht auch in Fällen, in denen das Jobcenter Uckermark die Leistungen über den Weg der Direktzahlung an den Anbieter erbringt.

Im BKG- Bereich ist die Regelung zur berechtigten Selbsthilfe auf Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach Antragstellung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe erfolgt ist. Das betrifft Fälle, in denen der Antragsteller Leistungen nach dem BKG bezieht, einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter stellt und noch vor der Bearbeitung im Rahmen der Selbstvornahme in Vorleistung geht.

Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung gegangen, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den allgemeinen Grundsätzen in Betracht. Eine Selbstvornahme muss nicht geprüft werden. Das heißt, Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (§ 5 Abs. 1 BKG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar.

Beispiel:

A bezieht Leistungen nach dem BKG. Das Kind von A nimmt an einem Schulausflug teil, den A bereits zahlt. Nach der Zahlung beantragt A die Übernahme der Kosten für den Schulausflug. Da der Antrag keine Anspruchsvoraussetzung ist, sondern eine Verfahrensvoraussetzung, sind die Aufwendungen für den Schulausflug zu übernehmen.

Folglich können die Leistungen rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise dafür haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei einer rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.

3.8 Verhältnis zu den Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gehen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe den Leistungen nach dem SGB II (und damit auch den Leistungen nach § 28 SGB II) vor. Dies kommt in Betracht wenn Lernförderung beantragt wurde, eine Dyskalkulie und Legasthenie vorliegt und das Jugendamt festgestellt hat, dass eine seelische Behinderung droht oder vorliegt, siehe dazu unter Pkt. 7.5. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII), siehe dazu unter Pkt. 8.2.

4 Eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 6b Abs. 2 BKG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)

Bei Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB II).

Gleichgestellt werden Ausflüge und Fahrten von Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 28 Abs. 2 S. 2 SGB II).

4.1 Antragserfordernis

4.1.1 SGB II

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Sie werden vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst.

Der Bedarf ist anzuzeigen. Für die Geltendmachung des Bedarfs sollte der Vordruck „Bescheinigung Klassenfahrt/Schülerfahrt“ bzw. „Bescheinigung Fahrt Tageseinrichtung/Kindertagespflege“ genutzt werden. Dieser Vordruck ist im Internet unter www.uckermark.de unter Jobcenter Uckermark abrufbar.

Bei kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Bedarf anzuzeigen, gilt der Bedarf zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als angezeigt. Dies betrifft Fälle, in denen das Jobcenter die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte, so z. B. ein kurzfristig geplanter Schul-/Kिताausflug.

4.1.2 BKG

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist ein Antrag erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKG).

Die Leistungen müssen, auf das jeweilige Kind bezogen, beantragt werden. Für die Antragstellung sollte der Vordruck „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag)“ genutzt werden. Dieser ist im Internet unter www.uckermark.de unter Jobcenter Uckermark abrufbar. Ergänzend dazu sollte der Vordruck „Bescheinigung Klassenfahrt/Schülerfahrt“ bzw. „Bescheinigung Fahrt Tageseinrichtung/Kindertagespflege“ genutzt werden. Dieser Vordruck ist ebenfalls im Internet abrufbar. Mit dieser Bescheinigung werden die Art und die Höhe der Kosten der Fahrt durch die Schule/Kita bescheinigt.

Zum Antrag sind der aktuelle Bescheid über den Bezug der jeweiligen Sozialleistung (Kinderzuschlag, bei Wohngeld ist zusätzlich zum Wohngeldbescheid der Kindergeldbescheid bzw. der Nachweis der Kindergeldzahlung anzufordern) und die Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflege über die Art und die Kosten des Ausfluges/der Fahrt beizubringen. Dazu können die zuvor genannten Vordrucke verwendet werden.

4.2 Anspruchsberechtigte

- Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Kennzeichnend für eintägige Schulausflüge ist die schulische Verantwortung, die sich auf die Organisation und die Durchführung des Ausflugs beziehen muss.

Schulausflüge sind:

- eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung,
- **außerhalb** des Schulgeländes,
- die in schulischer Verantwortung durchgeführt werden und
- deren Kosten von den Schülern selbst aufzubringen sind.

Klassenfahrten (nach bundesrechtlichen Rahmenbedingungen) sind:

- schulische Veranstaltungen,
- außerhalb der Schule,
- mit mehr als nur einem Schüler,
- für mehr als einen Tag.

Aus der Wortlautverbindung „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ folgt, dass der bundesrechtliche Rahmen zwar nicht überschritten werden darf, dass das Landesrecht jedoch regelt, welche Veranstaltungen dem Grunde nach üblich sind und in welcher Höhe Aufwendungen hierfür regional übernommen werden.²

Die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg – **Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten)** vom 13. Januar 2014, in Kraft getreten am 01. August 2014, legen fest, welche Schulfahrten als schulische Veranstaltungen gelten:

- z. B. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten von mehrtägiger Dauer,
- an nicht mehr als 10 Unterrichtstagen pro Schüler und Schuljahr (Schulleitung darf Ausnahmen zulassen),
- Klassenfahrten erst ab Jahrgangsstufe 3 (Ausnahmen möglich),
- Fahrten ins europäische Ausland erst ab Jahrgangsstufe 7 (Ausnahmen möglich),

Weiterhin ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich. Eine Kostenbegrenzung gibt es nicht.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient; übernahmefähig sind also Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer Schule an einem anderen Ort teilnimmt.

Vielfach finden Schüleraustausche auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend (z. B. Kursfahrt) statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann dafür entsprechend angewendet werden.

Anspruchsberechtigt sind auch Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Tageseinrichtungen sind gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Dazu zählen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

Neben den Kindern, die ausschließlich eine Tageseinrichtung besuchen (anstelle der Schule) und (noch) keine Schüler im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II sind, fallen auch Schulkinder, die im Anschluss an die Schule eine Tageseinrichtung im Sinne des § 28 Abs. 2 S. 2 SGB II besuchen (z. B. Hort) in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Auch Schulkinder, die zusätzlich eine Tageseinrichtung besuchen, sind in deren Gemeinschaft eingebunden.

Es können also sowohl Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten als auch Kosten für Hortausflüge und Hortfahrten berücksichtigt werden.

² BSG, Urteil vom 22.10.2011, B 4 AS 204/10 R

Bei Kindern in Kindertagespflege können Aufwendungen für den von der Tagespflegeperson organisierten Ausflug (z. B. in den Tierpark) genauso übernommen werden wie für einen entsprechenden Ausflug mit einer Tageseinrichtung.

4.4 Leistungsumfang

Aufwendungen werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Eine Begrenzung auf nur eine Fahrt bzw. einen Ausflug pro Jahr oder Halbjahr sieht das Gesetz nicht vor. Die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg sind bei Schulausflügen und Klassenfahrten einzuhalten.

Auch Vorbereitungskurse, die mit einer Teilnahme an der sich anschließenden mehrtägigen Fahrt untrennbar verbunden sind, gehören zu den Aufwendungen.

Zu den tatsächlichen Aufwendungen gehören alle zu zahlenden Beiträge für die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, aber auch Eintrittsgelder für z. B. zu besuchende Museen. Ebenfalls dazu zu zählen ist eine für den Ausflug/die Fahrt notwendige Ausstattung. Verfügt der Leistungsberechtigte nicht über einen „zum Mitmachen“ notwendigen Gegenstand, so sind Mittel für dessen Beschaffung bereitzustellen. Statt einer Neuanschaffung kommt auch die Übernahme von Mietkosten (z. B. für Skier) in Betracht.

Eine Kostenübernahme erfolgt auch, wenn das Kind aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat (z. B. schwere Erkrankung) nicht an dem Ausflug oder der Klassenfahrt teilnehmen kann, aber Aufwendungen entstanden sind.

4.5 Ausgeschlossene Bedarfe

- Taschengelder für zusätzliche Ausgaben sind keine Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift und müssen aus dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld bestritten werden.
- Nicht übernommen werden Kosten einer privat organisierten Teilnahme an einem Schüleraustausch, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z. B. halbjährlicher Aufenthalt in England oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit (z. B. in den Ferien).
- Das SG Berlin (v. 27.09.2011 – S 148 AS 35486/09) hat zu den nicht seltenen Abiturfahrten ausgeführt, dass diese zwar „indirekt“ einen schulischen Anlass hätten, nämlich das Absolvieren der Abiturprüfungen, im Übrigen aber privaten und nicht schulischen Zwecken dienen. Kosten für derartige Fahrten seien daher aus dem Regelbedarf bzw. dem vorhandenen Vermögen zu bestreiten. Bei drohender Stigmatisierung eines Schülers aufgrund Fernbleibens von der Fahrt, was bei Teilnahme des ganz überwiegenden Teils einer Klasse oder eines Jahrgangs der Fall sein könne, komme aber die Gewährung eines Darlehens gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht.
- Keine eintägigen Schulausflüge sind Aufwendungen für Projektstage, Theateraufführungen, Schulfeste oder ähnliche Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden.

4.6 Form der Leistungserbringung

Leistungen zur Deckung der Bedarfe werden im Landkreis Uckermark durch Direktzahlung an den Anbieter (§ 29 Abs. 1 SGB II) erbracht.

Bei Direktzahlungen an den Anbieter wird ein Bewilligungsbescheid für den Antragsteller erstellt; der Anbieter erhält eine Kostenübernahmeerklärung. Das Jobcenter rechnet dann unmittelbar mit dem Leistungsanbieter ab.

Werden die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht (§ 29 Abs. 3 S. 1 SGB II). In diesem Fall entfällt eine Kostenübernahmeerklärung an den Anbieter.

Ein Bedarf ist dann zu decken, wenn er entsteht. Im Falle der Kosten für Ausflüge und Fahrten entsteht der Bedarf mit Fälligkeit der (An-)Zahlung. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit Hilfebedürftigkeit vor, so ist der Bedarf zu decken, auch wenn der Ausflug/die Fahrt selbst erst später stattfindet.

Ausnahmen:

1. Insbesondere bei Schul- und Kitaausflügen können Bedarfslagen auftreten, die durch Bargeld zu decken sind. In der Regel handelt es sich bei diesen Aufwendungen für Ausflüge um Kleinbeträge, die meist im Voraus in bar in der Schule bzw. Kindereinrichtungen zu bezahlen sind. Bei diesen Kleinbeträgen ist eine Zahlung an die Antragsteller (nach Einreichung des Nachweises) möglich.
2. Stellt der Leistungsanbieter bei mehrtägigen Klassenfahrten kein Konto zur Überweisung zur Verfügung, ist eine auf den Einzelfall bezogene Ausnahme vom Sachleistungsprinzip geboten. Da hier der Leistungszweck nicht durch Sachleistung erreicht werden kann, ist eine Erbringung als Geldleistung zulässig.

4.7 Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung

Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II). Der Widerrufsvorbehalt wurde im Bescheid mit aufgenommen.

Einzelheiten zum Widerruf unter Pkt. 10.

4.8 Anträge von Nichtleistungsbeziehern

Einen eigenständigen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen können auch junge Menschen haben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und SGB XII und auch kein Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Bei diesen Leistungsberechtigten aus den sogenannten „Schwellenhaushalten“ wird die Bedürftigkeit erst durch den Bildungs- und Teilhabebedarf ausgelöst. In diesen Fällen ist die Bedürftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in § 5a ALG II-V festgesetzten Beträge vorzunehmen (§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II).

Bei den in § 5a ALG II-V festgelegten Beträgen handelt es sich um „fiktive“ Bedarfe, die für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Rechengröße zugrunde gelegt werden.

Folgende Beträge sind zu berücksichtigen:

- für eintägige Ausflüge: ein Betrag von 3 € monatlich (§ 5a Nr. 1 ALG II-V)
- für mehrtägige Klassenfahrten: monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt (§ 5a Nr. 2 ALG II-V)

Zur Berechnung kann die Berechnungshilfe Anlage 1 der Arbeitsanweisung genutzt werden.

4.8.1 Rechenbeispiele (für Nichtleistungsbezieher)

Beispiel 1:

Die Bedarfsberechnung ergibt ein übersteigendes Einkommen in Höhe von monatlich 100 Euro. Am 02.04. wird die Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt in Höhe von 150 Euro gewünscht. Der Betrag für die Klassenfahrt wird am 15.07. fällig.

Aufteilung der Klassenfahrt (fiktiv) auf 6 Monate = 25 Euro ab dem 01.05. für 6 Monate (bis 31.10.)

Die 3 Euro monatlich für eintägige Ausflüge werden fiktiv angerechnet.

Berechnung:

für Mai:	übersteigendes Einkommen	100 Euro
	eintägiger Ausflug (fiktiv)	- 3 Euro
	<u>Aufteilung Klassenfahrt (fiktiv)</u>	<u>- 25 Euro</u>
	übersteigendes Einkommen:	72 Euro

Ergebnis: Kein Erhalt von Teilhabeleistungen, da Deckung durch Einkommen.

Beispiel 2:

Die Bedarfsberechnung ergibt ein übersteigendes Einkommen in Höhe von monatlich 10 Euro. Es wird die Übernahme der Kosten für einen eintägigen Schulausflug in Höhe von 20 Euro beantragt.

Berechnung:	übersteigendes Einkommen	10 Euro
	<u>eintägiger Ausflug (fiktiv)</u>	<u>- 3 Euro</u>
	übersteigendes Einkommen:	7 Euro

Ergebnis: Bei Ausflügen wird, unabhängig von den tatsächlichen Kosten, zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit immer der pauschale Betrag i. H. v. 3 Euro gem. § 5a Nr. 1 Alg II-VO in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Auch tatsächlich höhere Kosten lösen keinen Anspruch aus. Hier hat das Kind bei einem Einkommensüberhang von 10 Euro keinen Anspruch auf Leistungen, obwohl die tatsächlichen Kosten des Schulausfluges 20 Euro betragen.

5 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 3 SGB II)

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII wird Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Betrag von 104 Euro für das Jahr 2022 zum 01.08. und 52 Euro für das Jahr 2022 zum 01.02. eines jeden Jahres berücksichtigt.

Seit dem Jahr 2021 erfolgt eine Fortschreibung des Schulbedarfspakets zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen, da der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf grundsätzlich ebenso Preissteigerungen wie andere Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs unterliegt.

5.1 Antragserfordernis

5.1.1 SGB II

Für die Berücksichtigung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Sie werden vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst.

Abhängig vom Alter des Schülers ist gegebenenfalls die Vorlage einer Schulbescheinigung notwendig.

Bei Schülern im „Einschulungsalter“ und nach Vollendung des 15. Lebensjahres muss der Schulbesuch anhand einer Schulbescheinigung nachgewiesen werden.

Bei allen anderen Schülern kann aufgrund der allgemeinen Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann von einer Schulbescheinigung abgesehen werden.

5.1.2 BKGG

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist ein Antrag erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Für die Antragstellung sollte der Vordruck „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag)“ genutzt werden. Dieser ist im Internet unter www.uckermark.de unter Jobcenter Uckermark abrufbar.

Der aktuelle Bescheid über den Bezug der jeweiligen Sozialleistung (Kinderzuschlag, bei Wohngeld zusätzlich zum Wohngeldbescheid der Kindergeldbescheid) ist vorzulegen.

Abhängig vom Alter des Schülers ist gegebenenfalls die Vorlage einer Schulbescheinigung notwendig.

Bei Schülern im „Einschulungsalter“ und nach Vollendung des 15. Lebensjahres muss der Schulbesuch anhand einer Schulbescheinigung nachgewiesen werden.

Bei allen anderen Schülern kann aufgrund der allgemeinen Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann von einer Schulbescheinigung abgesehen werden.

5.2 Anspruchsberechtigte

- Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

5.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Die Schüler müssen am jeweiligen Stichtag (01.08. bzw. 01.02.) laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 4 SGB II oder nach dem BKGG sein.

Eine weitere Voraussetzung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schulhalbjahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schulhalbjahres (bundesweit einheitlich der 01.08. bzw. 01.02. eines Jahres).

Eine Vollendung des 25. Lebensjahres während eines Schulhalbjahres, für das die Leistung bewilligt wurde, mindert den Anspruch für das laufende Schulhalbjahr nicht.

5.3.1 Ausnahme von der Stichtagsregelung (§ 28 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII)

Die Stichtagsregelung mit den festen Auszahlungszeitpunkten für das Schulbedarfspaket ist in einigen Fällen nicht passgenau; z. B. bei Kindern, die erstmals in eine Schule im Bundesgebiet aufgenommen werden (Flüchtlingskinder) oder auch bei Kindern, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult wurden, ihren Schulbesuch aber unterbrechen mussten (u. a. wegen Krankheit) und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen.

Abweichend von den o. g. Stichtagen erfolgt eine Bewilligung nur bei Schülern, die erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden. Für den Monat in dem der erste Schultag liegt, werden 104 Euro für das Jahr 2022 als Bedarf anerkannt, liegt der erste Schultag bereits im 2. Schulhalbjahr, werden 156 Euro für das Jahr 2022 berücksichtigt.

Alle leistungsberechtigten Kinder erhalten für das Schuljahr ihrer erstmaligen oder erneuten Einschulung und auch bei erstmaliger oder erneuten Einschulung ab dem 01. Februar eines Schuljahres – insgesamt 156 Euro für das Jahr 2022 für den persönlichen Schulbedarf;

- entweder regulär 104 Euro für das Jahr 2022 zum 01. August und 52 Euro für das Jahr 2022 zum 01. Februar oder
- einmalig 104 Euro für das Jahr 2022 im Laufe des Zeitraums von August bis Januar des Schuljahres und regulär 52 Euro für das Jahr 2022 zum 01. Februar oder
- einmalig 156 Euro für das Jahr 2022 im Laufe des Zeitraums von Februar bis Juli des Schuljahres.

Weitere Ausnahmen von der Stichtagsregelung sieht das Gesetz nicht vor.

5.4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist gesetzlich geregelt und beträgt

- zum 01.08.: 104 Euro für das Jahr 2022
- zum 01.02.: 52 Euro für das Jahr 2022

Die Leistung (Pauschale) dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule wie etwa Schulranzen/-rucksack, Turnbeutel, Sportbekleidung, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien wie z. B. Füller inklusive Tinte, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck, Radiergummi und Bastelmaterial.

Erfasst ist auch ein durch schulisch veranlasste Praktika entstehender Bedarf (z. B. Sicherheitsschuhe). Reichen die vorhandenen Mittel hierfür nicht mehr aus, könnte grundsätzlich ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Gegenstände im Regelbedarf enthalten und daher einer darlehensweisen Gewährung zugänglich sind.

Nicht erfasst sind:

- die Übernahme von Schulgebühren bzw. Schulgeld,
- Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften. (siehe Arbeitsanweisung Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II – Nr. 03/2021)
- entstehende Aufwendungen für digitale Endgeräte. (siehe Arbeitsanweisung Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II – Nr. 03/2021).

5.5 Persönlicher Schulbedarf bei temporären Bedarfsgemeinschaften

Schulbedarf ist nicht in der Bedarfsgemeinschaft des umgangsberechtigten Elternteils zu berücksichtigen. Im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft erfolgt eine tageweise Zuordnung lediglich hinsichtlich teilbarer Geldleistungen zum Bestreiten der Lebenshaltungskosten, um den Umgangskosten Rechnung zu tragen. Der Schulbedarf stellt keine derartige Leistung dar, denn es handelt sich nicht um Leistungen zum Bestreiten der Lebenshaltungskosten, sondern um Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Der Schulbedarf ist nicht tageweise teilbar. Er wird – entweder ganz oder gar nicht – für ein Schulhalbjahr geleistet. In der Regel handelt es sich nicht um Umgangskosten. Es erscheint wenig naheliegend, dass der umgangsberechtigte Elternteil, wenn sich das Kind am Stichtag bei ihm aufhält, auch tatsächlich derjenige ist, der für das kommende Schulhalbjahr sämtlichen Schulbedarf beschafft. Regelmäßig werden die Kosten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf vielmehr in der Bedarfsgemeinschaft desjenigen Elternteils anfallen, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.³

5.6 Form der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt durch Geldleistung (§ 29 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II erfolgt die Bewilligung mit dem herkömmlichen Leistungsbescheid. Bei Leistungsbeziehern nach dem BKGG erfolgt eine separate Bewilligung.

5.7 Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung

Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II). Der Widerrufsvorbehalt wurde im Bescheid mit aufgenommen.

Einzelheiten zum Widerruf unter Pkt. 10.

³ SG Dortmund v. 16.05.2017, S 19 AS 2534/15

5.8 Vorläufige Bewilligung

Kann eine erforderliche Schulbescheinigung aus Gründen, die die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig vorgelegt werden (z. B. wegen Schulferien), kann die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gemäß § 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig bewilligt werden. In diesen Fällen ist zur Vorlage der Schulbescheinigung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

Eine vorläufige Leistungsgewährung ist im BKGG nicht vorhanden. Eine vorläufige Bewilligung kann demnach nicht erfolgen.

5.8.1 Rechenbeispiel (für Nichtleistungsbezieher)

Beispiel 3:

Die Bedarfsberechnung ergibt ein übersteigendes Einkommen in Höhe von monatlich 100 Euro. Am 02.04. wird die Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt in Höhe von 150 Euro gewünscht. Der Betrag für die Klassenfahrt wird am 15.07. fällig. Bei der Prüfung für den Monat August muss der persönliche Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3 SGB II in Höhe von 104 Euro berücksichtigt werden.

Aufteilung der Klassenfahrt (fiktiv) auf 6 Monate = 25 Euro ab dem 01.05. für 6 Monate (bis 31.10.)

Die 3 Euro monatlich für eintägige Ausflüge werden fiktiv angerechnet.

Berechnung:

<u>für August:</u>	übersteigendes Einkommen	100 Euro
	eintägiger Ausflug (fiktiv)	- 3 Euro
	Aufteilung Klassenfahrt (fiktiv)	- 25 Euro
	<u>Schulbedarf</u>	- 104 Euro
		- 32 Euro

Ergebnis: Der persönliche Schulbedarf ist in Höhe von 32 Euro zu zahlen.

6 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

Bei **Schülerinnen und Schüler**, die für den Besuch der **nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs** auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, werden die dafür **erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen** berücksichtigt, soweit sie **nicht von Dritten** übernommen werden.

6.1 Antragserfordernis

6.1.1 SGB II

Für die Berücksichtigung des Bedarfes ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Dieser wird vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst.

Der Bedarf ist jedoch nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis ist der Bescheid des Trägers der Schülerbeförderung anzusehen.

6.1.2 BKG

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist ein Antrag erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKG).

Für die Antragstellung sollte der Vordruck „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag)“ genutzt werden. Dieser ist im Internet unter www.uckermark.de unter Jobcenter Uckermark abrufbar.

Für jeden Schüler ist eine gesonderte Antragstellung notwendig. Zum Antrag sind der Bescheid des Trägers der Schülerbeförderung und der aktuelle Bescheid über den Bezug der jeweiligen Sozialleistung (Kinderzuschlag, bei Wohngeld zusätzlich zum Wohngeldbescheid der Kindergeldbescheid) beizubringen.

6.2 Anspruchsberechtigte

- Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

6.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

6.3.1 Nächstgelegene (verfügbare) Schule des gewählten Bildungsgangs

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Wird anstatt der nächstgelegenen Schule aus eigenem Antrieb eine weiter entfernte Schule besucht, kommt eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht in Betracht. Das ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes.

Beispiel:

Der Sohn der A nimmt einen Schulwechsel vor. Die A fährt Ihren Sohn nunmehr immer zur Schule und beantragt die Übernahme der Kosten zur Schülerbeförderung. Die notwendig anerkannten Kosten zur Schülerbeförderung werden durch das Bildungsamt des Landkreises Uckermark übernommen, decken jedoch nicht die tatsächlichen monatlichen Kosten zur Schülerbeförderung. Die Schule ist nicht die nächstgelegene Schule. Der Schulwechsel erfolgte nach Begründung der A, weil umliegende Schulen, die der Begabung des Sohnes gerecht werden würden, keine freien Plätze haben. Ein Beleg über die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. der behaupteten Hochbegabung Ihres Kindes konnte nicht beigebracht werden. Daher kann die besuchte Schule, in welche der Sohn der A wechselte, nicht als nächstgelegene Schule mit speziellem Profil im Sinne von § 28 Abs. 4 S. 2 SGB II betrachtet werden. Eine Kostenübernahme nach § 28 Abs. 4 SGB II scheidet aus, da die Übernahme der Kosten durch den Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist.

6.3.2 Auf Schülerbeförderung angewiesen

Ein Bedarf kann nur dann berücksichtigt werden, wenn Schüler für den Schulbesuch auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind und für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen genutzt werden.

In der Regel ist nach der Entfernung vorzugehen. Gemäß Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Uckermark besteht ein Anspruch, wenn der Schulweg

- für Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe mindestens zwei Kilometer und
- für Schüler der 7. bis 13. Jahrgangsstufe mindestens vier Kilometer beträgt.

Die individuellen Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen (Zeitaufwand, Gefährlichkeit des Weges, Konstitution des Kindes).

6.3.3 Kosten werden nicht von Dritten übernommen

Die Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erfolgt nicht durch Dritte bzw. es kann kein Anspruch nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen geltend gemacht werden. Eine Kostenübernahme scheidet also regelmäßig in dem Umfang aus, in welchem eine (vollständige oder teilweise) Übernahme der Kosten durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist.

Die vom Kreistag des Landkreises Uckermark am 10. Dezember 2014 beschlossene Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Uckermark in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS) gemäß der Bekanntmachung vom 09. Dezember 2019, trat am 01.08.2015 in Kraft. Seit dem Schuljahr 2015/2016 werden keine Eigenanteile mehr an den Schülerbeförderungskosten erhoben. Die Schülerbeförderung ist für alle anspruchsberechtigten Schüler kostenfrei.

Auch eine Kostenübernahme durch sonstige Dritte (z. B. Verwandte, Wohlfahrtsverbände) schließt eine Berücksichtigung des Aufwandes für Schülerbeförderung in dem gewährten Umfang aus.

6.4 Leistungsumfang

Zu übernehmen sind die erforderlichen tatsächlichen Kosten. Erforderlich sind diejenigen Kosten, die zur Zurücklegung der Wegstrecke notwendigerweise aufzuwenden sind. Grundsätzlich ist die kostengünstigste Variante zu wählen. Die Bedarfsdeckung kann durch Gewährung von Leistungen zum Erwerb einer Monatskarte erfolgen. Es kommen aber auch Aufwendungen für die Benutzung eines Kfz in Betracht. Die Kosten werden jedenfalls dadurch begrenzt, dass der Schüler - im Rahmen des Zumutbaren - das kostengünstigste Verkehrsmittel wählen muss.

6.5 Form der Leistungserbringung

Die Leistungsbewilligung nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. im BKGG nach § 28 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 6b Abs. 3 BKGG erfolgt als Geldleistung (§ 29 Abs. 1 S. 3 SGB II) an den Antragsteller mit Bewilligungsbescheid.

Abzustellen ist auf die Fälligkeit der Zahlung. Zu unterscheiden ist, ob der Betrag zur Schülerbeförderung in einem Betrag oder in monatlichen Raten zu zahlen ist.

6.6 Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung

Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II). Der Widerrufsvorbehalt wurde im Bescheid mit aufgenommen.

Einzelheiten zum Widerruf unter Pkt. 10.

7 Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II)

Bei **Schülern** unter 25 Jahren wird eine die **schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung** berücksichtigt, soweit diese **geeignet** und **zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den **schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele** zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

7.1 Antragserfordernis

7.1.1 SGB II

Für die Berücksichtigung des Bedarfes ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Dieser wird vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst.

Der Bedarf ist für jedes Kind gesondert nachzuweisen. Das Formular „Bestätigung der Schule“ ist beizubringen. Dieses Formular ist im Internet unter www.uckermark.de unter Jobcenter Uckermark abrufbar.

Die Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 5 SGB II ist nachrangig gegenüber vergleichbaren Unterstützungsleistungen nach § 35a SGB VIII. In jedem Fall ist die vorrangige Inanspruchnahme der Leistungen nach dem SGB VIII zu prüfen und das Ergebnis in der Fallakte entsprechend zu dokumentieren.

Ein Angebot des Anbieters der Lernförderung mit der Angabe über die Höhe der Kosten ist beizubringen.

Beachte:

Das Antragserfordernis entfällt für konkrete Lernförderungsbedarfe für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31.12.2023 (§ 71 Abs. 1 SGB II). Der Leistungsberechtigte ist dahin gehend zu beraten, dass die Notwendigkeit, der Umfang und die angemessenen Kosten im Vorfeld der Inanspruchnahme der Lernförderung mit dem Jobcenter geklärt werden sollten.

Ein Anspruch auf Lernförderung kann auch nachträglich bestehen, also wenn bereits mit der Nachhilfe begonnen wurde oder diese sogar abgeschlossen ist. Voraussetzung ist aber auch hier, dass die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Doppelförderungen – insbesondere im Hinblick auf weitere strukturelle Lernhilfen im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung (z. B. Sommercamps, Lernwerkstätten, unterrichtsbegleitende Förderangebote) – sind im Rahmen des § 28 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen.

7.1.2 BKGG

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist ein Antrag erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Für die Antragstellung sollte der Vordruck „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (für Bewerber von Wohngeld oder Kinderzuschlag)“ genutzt werden. Dieser ist im Internet unter www.uckermark.de unter Jobcenter Uckermark abrufbar.

Die Leistungen sind für jedes Kind gesondert zu beantragen. Das Formular „Bestätigung der Schule“ und der aktuelle Bescheid über den Bezug der jeweiligen Sozialleistung (Kinderzuschlag, bei Wohngeld zusätzlich zum Wohngeldbescheid der Kindergeldbescheid) sind beizubringen.

Die Leistungsgewährung nach § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II ist nachrangig gegenüber vergleichbaren Unterstützungsleistungen nach § 35a SGB VIII. In jedem Fall ist die vorrangige Inanspruchnahme der Leistungen nach dem SGB VIII zu prüfen und das Ergebnis in der Fallakte entsprechend zu dokumentieren.

Ein Angebot des Anbieters der Lernförderung mit der Angabe über die Höhe der Kosten ist einzureichen.

7.2 Anspruchsberechtigte

- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

7.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

- eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung,
- Angemessenheit der Lernförderung,
- Geeignetheit der Lernförderung,
- Lernförderung ist **zusätzlich** erforderlich,
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

7.3.1 Eine die schulischen Angebote ergänzende, zusätzliche Lernförderung

Die unmittelbaren schulischen Angebote haben einen unbedingten Vorrang vor der außerschulischen Lernförderung. Erst wenn die schulischen Angebote im Einzelfall keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten, kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.

Das Brandenburgische Schulgesetz (§ 3 Abs. 1) spricht jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Schulische Angebote sind Angebote, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Dazu zählen z. B. Förderkurse, zusätzliche Ergänzungsstunden, Förderstunden und Hausaufgabenhilfen. Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind.

7.3.2 Angemessenheit der Lernförderung

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen (BT-Ds 17/3404).

7.3.3 Geeignetheit und Erforderlichkeit

Die ergänzende Lernförderung ist nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig.

In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf die wesentlichen Lernziele.

7.3.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Die wesentlichen Lernziele sind:

- Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- Erreichen des Schulabschlusses und
- ausreichendes Leistungsniveau.

Die Versetzung in die nächste Klassenstufe ist zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel, der Bedarf an Lernförderung hängt aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung ab. Ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau genügt. Dies kann zum Beispiel aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (zum Beispiel im Mathematikunterricht die Erlangung der verlangten Rechen-, im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen).

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (Formular „Bestätigung der Schule“). Darüber hinaus ist durch die Schule eine Prognose zu stellen, ob die Lernförderung geeignet ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Fällt diese Prognose negativ aus, ist der Anspruch auf Lernförderung ausgeschlossen.

Wegen Fehlschlags einer Lernförderung im vorangegangenen Schuljahr (z. B. angestrebte Versetzung hat nicht geklappt) kann eine erneute Lernförderung nicht grundsätzlich abgelehnt werden, sondern es ist eine erneute Prognose vorzunehmen.

7.4 Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch

Die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist Aufgabe der Schule. Ergänzende Lernförderung ist kein geeignetes Instrument, um hier bestehende Defizite auszugleichen.

Bei Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, kann nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien Brandenburg unter bestimmten Umständen auch die Förderung der Teilnahme an Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache erfolgen (Schreiben MASGF vom 14.04.2015).

Im Land Brandenburg regelt die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung – EinglSchuruV) die Eingliederung von fremdsprachigen Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen die sprachliche Förderung von Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keine Deutschkenntnisse verfügen oder deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um am Regelunterricht mit Erfolg teilnehmen zu können (fremdsprachige Schülerinnen und Schüler).

Damit wird fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern **grundsätzlich ein Anspruch auf schulische Förderung** und Ausgleich von sprachbasierten Benachteiligungen zuerkannt (§ 3 Abs. 1 EinglSchuruV).

Allerdings schließt dieser eine Leistungsgewährung im Rahmen des 28 Abs. 5 SGB II wegen der darin normierten Möglichkeit zur Ergänzung schulischer Förderungen nicht aus.

Unter die Lernförderung im Rahmen der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kann damit nach hiesiger Auffassung in Ergänzung zu den schulischen Angeboten auch die Übernahme der Teilnahmekosten für Deutschkurse zu fassen sein.

7.5 Dyskalkulie und Legasthenie

Dyskalkulie (Rechenschwäche) und Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche) können i. d. R. nicht im Rahmen der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II berücksichtigt werden. Dyskalkulie und Legasthenie sind Teilleistungsschwächen, die grundsätzlich spezialpädagogischer Hilfe bzw. therapeutischer Behandlung bedürfen. Ein normaler Nachhilfeunterricht ist in der Regel nicht geeignet, um die Störungen zu beseitigen. Schulische Unterstützungsmöglichkeiten sind vorrangig.

Es ist zu beachten, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist.

7.6 Ausgeschlossene Bedarfe

- Bei Förderschulen dürfte im Regelfall wegen der dort vorherrschenden sehr guten Schüler-Lehrer-Relation die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung selten bestehen.
- Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht erforderlich.
- Kann das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden, ist keine Lernförderung möglich.
- **Kosten für die Fahrt** zum Ort der Lernförderung können nicht anerkannt werden.

7.7 Dauer und Umfang der Lernförderung

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich allerdings keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Bereitet sich ein Schüler auf eine Nachprüfung vor, um die Versetzung oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen, ist Lernförderung auch während der Ferien möglich. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt. Abweichend zu der Lernförderung während der normalen Schulzeit ist hier nicht der maximale wöchentliche Förderumfang relevant.

Lernförderung in den Schulferien ist von den BuT-Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II grundsätzlich umfasst. Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres (§ 43 Abs. 1 Bbg SchulG). Im Gesetzestext gibt es insoweit keine Einschränkung auf „Schultage“: Die Lernförderung hätte somit, wenn alle anderen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, auch in den Ferien einen Bezug zu den wesentlichen Lernzielen im Sinne der Vorschrift.

7.7.1 Dauer

Die Lernförderung sollte i. d. R. mindestens 3 Monate erfolgen. In Einzelfällen kann auch ein anderer Zeitraum pädagogisch sinnvoll sein, um die Lernziele zu erreichen. Eine generelle Bestätigung des Förderzeitraumes über das gesamte Schuljahr - beginnend ab dem ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres - sollte grundsätzlich vermieden werden. Um pädagogisch verantwortlich einschätzen zu können, welcher Förderzeitraum im Einzelfall notwendig und angemessen ist, sollte eine Bestätigung der Schule grundsätzlich erst nach den Herbstferien erfolgen.

7.7.1.1 Ausnahme

Wenn eine Versetzung zwar erfolgt ist, jedoch seitens der Schule eingeschätzt wird, dass die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele für das gerade begonnene Schuljahr nicht erreicht werden, kann eine Lernförderung auch bereits frühzeitig im 1. Schulhalbjahr einsetzen.

7.7.2 Umfang

Der zeitliche Umfang der Lernförderung sollte i. d. R. bei einem Unterrichtsfach maximal 2 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) pro Woche und bei mehreren Unterrichtsfächern maximal 4 Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten. Bei einem Lernförderbedarf in mehreren Unterrichtsfächern sollte eine Empfehlung zur Verteilung der Stunden formuliert werden.

7.8 Leistungshöhe

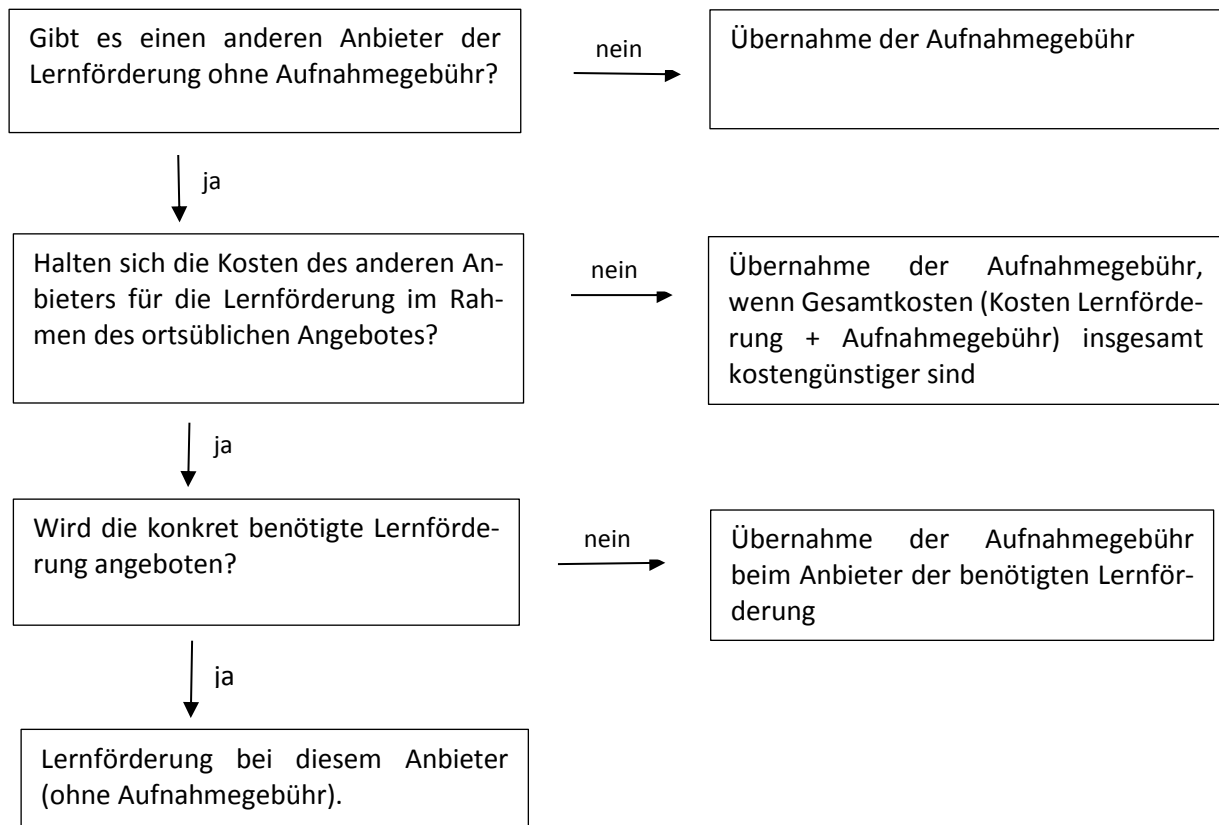
Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die angemessenen Kosten einer ergänzenden Lernförderung übernommen. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen – es soll auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgegriffen werden. Erfolgt die Lernförderung durch Privatpersonen, ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen (z. B. Zeugnis bei Nachhilfe durch Schüler).

7.8.1 Sonderfall Aufnahmegebühr

Fallen bei Abschluss eines Vertrages über Schülerhilfe Aufnahmekosten an, muss eine Übernahme dieser Kosten geprüft werden.

Angemessen ist (nach der Gesetzesbegründung) die Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass vor der Übernahme einer Aufnahmegebühr die ortsüblichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der benötigten Lernförderung zu betrachten sind.



7.9 Form der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt durch Direktzahlung an den Anbieter (§ 29 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Eine Kostenübernahmeerklärung erfolgt gegenüber dem Anbieter. Notwendiger Inhalt der Kostenübernahmeerklärung:

- Förderumfang,
- Förderhöhe pro Förderstunde,
- Hinweis, dass der bewilligte Stundensatz eventuell zu entrichtende Sozialabgaben und Steuern beinhaltet,
- Hinweis, dass die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, bei Sozialabgaben- und/oder Steuerpflicht für die ordnungsgemäße Entrichtung selber verantwortlich ist.

Für die Abrechnung muss eine Einzelrechnung für jeden Schüler eingereicht werden. Für den Leistungsberechtigten wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.

§ 30 SGB II ermöglicht eine nachträgliche Erstattung der vom Leistungsberechtigten in Vorleistung erbrachten Kosten für die Bedarfe gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, sofern diese Selbsthilfe berechtigt und begründet ist.

7.10 Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung

Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II). Der Widerrufsvorbehalt wurde im Bescheid mit aufgenommen.

Einzelheiten zum Widerruf unter Pkt. 10.

7.10.1 Rechenbeispiel (für Nichtleistungsbezieher)

Beispiel 4:

Die Bedarfsberechnung ergibt ein übersteigendes Einkommen in Höhe von monatlich 100 Euro. Am 02.04. wird die Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt in Höhe von 150 Euro gewünscht. Der Betrag für die Klassenfahrt wird am 15.07. fällig. Bei der Prüfung für den Monat August muss der persönliche Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3 in Höhe von 104 Euro berücksichtigt werden. Zusätzlich wird im August und September eine Lernförderung in Höhe von 45 Euro (9 Stunden a 5 Euro) nötig.

Aufteilung der Klassenfahrt (fiktiv) auf 6 Monate = 25 Euro ab dem 01.05. für 6 Monate (bis 31.10.)

Die 3 Euro monatlich für eintägige Ausflüge werden fiktiv angerechnet.

Berechnung:

<u>für August:</u>	übersteigendes Einkommen	100 Euro
	eintägiger Ausflug (fiktiv)	- 3 Euro
	Aufteilung Klassenfahrt (fiktiv)	- 25 Euro
	Schulbedarf	- 104 Euro
	<u>Lernförderung</u>	- 45 Euro
	Bedarf:	- 77 Euro

Ergebnis: Für den persönlichen Schulbedarf können 32 Euro und die Lernförderung 45 Euro für den Monat August bewilligt werden.

für September:

Bei der Berechnung für den September ist der Schulbedarf nicht mehr zu berücksichtigen.

	übersteigendes Einkommen	100 Euro
	eintägiger Ausflug (fiktiv)	- 3 Euro
	Aufteilung Klassenfahrt (fiktiv)	- 25 Euro
	<u>Lernförderung</u>	- 45 Euro
	übersteigendes Einkommen:	27 Euro

Ergebnis: kein Erhalt von Teilhabeleistungen, da Deckung durch Einkommen.

Die Bedarfsberechnung ergibt ein übersteigendes Einkommen in Höhe von monatlich 100 Euro. Am 02.09.2019 wird die Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt in Höhe von 150 Euro beantragt. Der Betrag für die Klassenfahrt wird am 01.10. fällig. Zusätzlich wird im Oktober eine Lernförderung in Höhe von 75 Euro (9 Stunden a 8 Euro) nötig.

Aufteilung der Klassenfahrt (fiktiv) auf 6 Monate = 25 Euro ab dem 01.10. für 6 Monate

Die 3 Euro monatlich für eintägige Ausflüge werden fiktiv angerechnet.

Berechnung:

für Oktober:

<i>übersteigendes Einkommen</i>	100 Euro
<i>eintägiger Ausflug (fiktiv)</i>	- 3 Euro
<i>Aufteilung Klassenfahrt (fiktiv)</i>	- 25 Euro
<u><i>Lernförderung</i></u>	<u>- 75 Euro</u>
<i>Bedarf:</i>	- 3 Euro

Ergebnis: Für die Lernförderung können 3 Euro für den Monat Oktober bewilligt werden.

8 Zuschuss zur Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II)

Bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen** Mittagsverpflegung werden die **gesamten Aufwendungen** berücksichtigt für

1. **Schülerinnen und Schüler** und

2. **Kinder**, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in **schulischer Verantwortung** angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs für Schülerinnen und Schüler ist die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (§ 28 Abs. 6 S. 3 SGB II).

8.1 Antragserfordernis

8.1.1 SGB II

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Sie werden vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst.

Ein Nachweis über die tatsächliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung, den Namen des Anbieters, seine Bankverbindung und den Kostenbeitrag zur Mittagsverpflegung sind beizubringen.

8.1.2 BKGG

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist ein Antrag erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Für die Antragstellung sollte der Vordruck „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag)“ genutzt werden. Dieser ist im Internet unter www.uckermark.de unter Jobcenter Uckermark abrufbar.

Für jedes Kind/jeden Schüler ist eine gesonderte Antragstellung notwendig. Ein Nachweis über die tatsächliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung, den Namen des Anbieters, seine Bankverbindung und den Kostenbeitrag zur Mittagsverpflegung sind beizubringen.

Auch der aktuelle Bescheid über den Bezug der jeweiligen Sozialleistung (Kinderzuschlag, bei Wohngeld zusätzlich zum Wohngeldbescheid der Kindergeldbescheid) ist einzureichen.

8.2 Anspruchsberechtigte

- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (**Horte bis 31.12.2013**). Die Verpflegung im Hort während der Schulzeit kann seit dem 01. Januar 2014 nur berücksichtigt werden, wenn sie in schulischer Verantwortung erfolgt und eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort abgeschlossen wurde.

Grundsätzlich sind die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Für die Mittagsverpflegung gilt, dass hier die Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ausnahmsweise Vorrang vor den Leistungen nach dem SGB VIII haben (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

8.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

8.3.1 gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Das Mittagessen wird gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen.

Nach § 68 Abs. 1 SGB II kommt es abweichend von § 28 Abs. 6 S. 1 SGB II im Zeitraum vom 1. März bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Eine Verlängerung der Feststellung über das Fortbestehen der epidemischen Lage über den 24. November 2021 ist nicht erfolgt. Ab dem 25.11.2021 gilt dann wieder, dass das Mittagessen gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden muss. Zu den Aufwendungen im Sinne des § 28 Abs. 6 S. 1 SGB II zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden. Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass Kosten für eine Selbstversorgung/Privaterwerb z. B. in Gaststätten/Imbiss übernommen werden können. (siehe dazu Arbeitsanweisung Sozialschutz-Pakete und andere Gesetze Nr. 01/2020).

8.3.2 in schulischer Verantwortung bzw. durch Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung

Voraussetzung ist, dass das Mittagessen für Schüler in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. Der Begriff der schulischen Verantwortung bedeutet, dass die Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen nur übernommen werden können, das von der Schule zumindest befürwortet wird und auf das sich die Schule deshalb auch organisatorisch einrichtet (BT-Ds. 17/3982).

8.4 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe erbracht.

Eine Begrenzung der Höhe nach ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei Schülern gilt: Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (Abweichungen auf Grund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen).

Bei Kindern in Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen. Hierfür sind die Anzahl der Tage zugrunde zu legen, an denen nach den örtlichen Gegebenheiten das gemeinschaftliche Mittagessen ausgegeben wird. Die Schließzeiten der einzelnen Tageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege sind zu ermitteln und zu berücksichtigen.

8.5 Ausgeschlossene Bedarfe

- Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden (z. B. belegte Brötchen) werden nicht bezuschusst.
- Die Kosten selbst organisierter Mittagsverpflegung von Schülern können weder aus religiösen noch aus gesundheitlichen Gründen übernommen werden.⁴
- Ab 01. Januar 2014 erhalten Schüler aus anspruchsberechtigten Familien die Mehraufwendungen/ Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die in einer Tageseinrichtung (Einrichtung nach § 22 SGB VIII) eingenommen wird, nicht mehr erstattet, wenn das Mittagessen nicht in schulischer Verantwortung angeboten wird oder nicht durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.
- Die Kosten für eine Mittagsverpflegung von Schülern im Hort in den Schulferien können nicht übernommen werden.

8.6 Form der Leistungserbringung - Regelfall

Die Leistungserbringung erfolgt durch Direktzahlung im Voraus an den Anbieter (§ 29 Abs. 1 SGB II). Eine Kostenübernahmeerklärung erfolgt gegenüber dem Anbieter. Für den Leistungsberechtigten wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.

Der Bewilligungszeitraum ist identisch mit der zu Grunde liegenden SGB II oder BKGG-Bewilligung.

8.6.1 Sonderregelung Förderschulen

Der Landkreis Uckermark hat mit der Firma Dussmann einen Liefervertrag zur Mittagsversorgung für die Förderschulen „Im Odertal“ (Schwedt) und die Förderschule Prenzlau geschlossen. Die Abrechnung der Essenversorgung erfolgt komplett über den Landkreis Uckermark.

In diesen Fällen ist das Bildungsamt als Anbieter zu betrachten, so dass die Kostenübernahmeerklärungen gegenüber dem Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt zu erstellen und die Zahlungen für die Mittagsverpflegung dorthin anzuweisen sind.

8.6.2 Sonderregelung „Vielfalt Menü“ (ehemals Sodexo), LD Event GmbH und RWS Cateringservice GmbH

Mit den Essenanbietern Vielfalt Menü, LD Event GmbH und RWS Cateringservice GmbH erfolgt eine Spitzabrechnung monatlich rückwirkend.

8.7 Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung

Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II). Der Widerrufsvorbehalt wurde im Bescheid mit aufgenommen.

⁴ Bayrisches LSG, Urteil vom 21.01.2013, L 7 BK 8/12

Einzelheiten zum Widerruf unter Pkt. 10.

9 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 7 SGB II)

Gemäß § 28 Abs. 7 SGB II wird bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft von pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen für

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Beim Teilhabebedarf wird für Leistungsberechtigte durch Gesetz eine Altersgrenze nach oben (Volljährigkeit), nicht jedoch „nach unten“ aufgestellt. Damit können auch Babys/Kleinkinder Teilhabeleistungen beanspruchen. Dabei ist zu beachten, dass diese Angebote inhaltlich auf die Bedarfe der Kinder nach Bewegung/Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit ausgerichtet sind und sich nicht vorrangig an den Bedürfnissen der Eltern orientieren.

Erfasst sind auch weitere tatsächliche Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB II entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

9.1 Antragserfordernis

9.1.1 SGB II

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Sie werden vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst.

Ein geeigneter Nachweis über die Höhe der Kosten ist vorzulegen.

9.1.2 BKGG

Für die Berücksichtigung der Bedarfe ist ein Antrag erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Für die Antragstellung sollte der Vordruck „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (für Bewerber von Wohngeld oder Kinderzuschlag)“ genutzt werden. Dieser ist im Internet unter www.uckermark.de unter Jobcenter Uckermark abrufbar.

Für jedes Kind/jeden Schüler ist eine gesonderte Antragstellung notwendig. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der jeweiligen Sozialleistung (Kinderzuschlag, bei Wohngeld zusätzlich zum Wohngeldbescheid der Kindergeldbescheid) ist beizubringen.

Ein geeigneter Nachweis über die Höhe der Kosten ist vorzulegen.

9.2 Anspruchsberechtigte

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Beachte:

Der Besuch einer Schule oder einer Kindertagesstätte ist keine Leistungsvoraussetzung.

9.2.1 Besonderheit bei Vollendung des 18. Lebensjahres im Bewilligungszeitraum

Vollenden Kinder im aktuellen Bewilligungszeitraum das 18. Lebensjahr, können die Leistungen nur bis zur Volljährigkeit gewährt werden. Ein Anspruch besteht für den vollen Monatsbetrag, wenn das Kind im Monat volljährig wird, am 1. dieses Monats jedoch noch minderjährig war.

Beispiel:

Ein Kind vollendet am 15.07.2019 das 18. Lebensjahr. Teilhabeleistungen können bis einschließlich Juli 2019 übernommen werden.

9.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

- Teilnahme an einer oder mehreren der in § 28 Abs. 7 SGB II abschließend genannten geeigneten Aktivitäten.

9.3.1 Aktivitäten

Das nach § 28 Abs. 7 SGB II zur Verfügung stehende Geld ist vorgesehen zur Begleichung von tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit.

Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören nicht nur Geldbeträge zum Erwerb bzw. einer Mitgliedschaft (z. B. im Fußballverein oder der Jugendgruppe), sondern auch finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit (Kurs- oder Teilnahmegebühren).

Mitgliedsbeiträge für den Besuch eines Fitness-Studios finden grundsätzlich keine Berücksichtigung, da es sich hierbei nicht um die Teilnahme an einer **Gemeinschaftsveranstaltung** handelt. Anders verhält es sich, wenn es sich um Gebühren für die Teilnahme an einem speziellen Kurs handelt, der als Gemeinschaftsveranstaltung (z. B. in einem Fitness-Studio) durchgeführt wird.

Trotz der notwendigen Teilnahme Angehöriger (in der Regel der Eltern) ist die Kursgebühr für einen Babyschwimmkurs auch außerhalb einer Vereinsmitgliedschaft gemäß § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II förderfähig, da dieser in einer Gemeinschaftsstruktur mit Gleichaltrigen stattfindet.

9.3.2 Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Hierzu gehören beispielsweise die Teilnahme am (Einzel-)Unterricht in einer Musikschule und vergleichbarer Unterricht.

Zu den vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung gehören solche Aktivitäten, die pädagogisch betreut werden, wie z. B. Theaterworkshops oder vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen, museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Beiträge für die Teilnahme an kostenpflichtigen zusätzlichen Angeboten der Schule (z. B. Foto- AG, Tanzgruppe) oder Angebote der Kita (z. B. Englischkurs) können bewilligt werden.

Die Jugendweihe kann als eine „vergleichbare angeleitete Aktivität der kulturellen Bildung“ im Sinne von § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB II angesehen werden, wenn es sich um eine institutionell (z. B. durch eine Jugendweiheverein) organisierte Veranstaltung handelt, welche auch mit weiteren kulturellen und bildenden Angeboten wie Gesprächsrunden, Betriebsbesichtigungen, Fahrten etc. einhergeht. Neben der Feierstunde selbst als für die Jugendlichen einschneidendes kulturelles Erlebnis stellt die Jugendweihe an sich eine bedeutsame Überleitung in einen neuen Lebensabschnitt dar. Insbesondere in den neuen Bundesländern nimmt ein Großteil der Jugendlichen im Alter von 14 Jahren daran teil. Eine Nichtteilnahme an der Feier allein aus finanziellen Gründen könnte eine deutlich ausgrenzende Wirkung für einen Jugendlichen haben.

Ist eine Teilnahme an der Feierstunde für den Jugendlichen nur möglich, wenn die gesamte Teilnehmergebühr bezahlt wird, obwohl das „Komplettpaket“ auch Eintrittskarten für andere Personen enthält, entsteht ein von § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB II umfasster Bedarf.⁵

9.3.3 Teilnahme an Freizeiten

Unter „Freizeiten“ werden meist über mehrere Tage durchgeführte organisierte Veranstaltungen verstanden, die weite Teile des Tages umfassen (z. B. Zeltlager Feuerwehr, Pfadfinder). Sie finden entweder tagsüber am Wohnort der Teilnehmer oder an einem anderen Ort mit Unterbringung der Teilnehmer statt. Hierbei handelt es sich um nicht in schulischer Verantwortung durchgeführte Veranstaltungen. Die Kosten für die Teilnahme an Freizeiten können im Rahmen des nach § 28 Abs. 7 SGB II zur Verfügung stehenden Geldes bewilligt werden. Unter den Begriff der Freizeit können auch Hortfahrten und –ausflüge von Schülern außerhalb der Schulzeit fallen.

9.3.4 Berücksichtigung weiterer tatsächlicher Aufwendungen

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es dem Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 S. 2 SGB II).

9.3.4.1 Voraussetzungen

- **weitere tatsächliche Aufwendungen** (z. B. Instrumente, Noten, Schutzkleidung, Mannschaftstrikot)
- im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1
- **im Einzelfall Finanzierung aus dem Regelbedarf unzumutbar** (Vorausgesetzt wird, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen)

Die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen und in der Fallakte entsprechend dokumentiert werden.

Da die Teilhabe an Angeboten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit oft daran scheitert, dass die nötige Ausrüstung fehlt (z. B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten), kann das Teilhabebudget in Einzelfällen auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden. Dabei

⁵ SG Altenburg, Urteil vom 05.06.2014, S 23 AS 3562/12

ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind.

Ein Einzelfall kann zum Beispiel vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.

9.4 Leistungsumfang

Es werden monatlich pauschal 15 Euro berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen.

9.5 Ansparung

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe können in monatlichen Beträgen von 15 Euro oder als summierter Betrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Ansparungen sind maximal ab dem Beginn des Bewilligungszeitraums der SGB II- Leistungen möglich.

Beispiele:

SGB II Bewilligungszeitraum: 01.08. bis 31.07.

- 1. Am 18.09. werden Unterlagen für eine Freizeit eingereicht. Die Kosten betragen 70 Euro, fällig am 15.10. Bewilligt werden 70,00 Euro zur Fälligkeit im Oktober. Zusätzlich werden die restlichen Pauschalbeträge bewilligt (70,00 Euro = 4 x 15,00 Euro = 60,00 Euro Restbetrag 10 Euro; also Bewilligung von 5,00 Euro für Dezember und monatlich 15,00 Euro ab Januar.*
- 2. Mit dem Antrag auf SGB II- Leistungen werden Unterlagen eingereicht, aus denen monatliche Kosten von 12,00 Euro für ein Teilhabeangebot hervorgehen. Es erfolgt eine Bewilligung von monatlich 15,00 Euro für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07.*

Grundsätzlich sind die Ansparmöglichkeiten durch die Dauer des jeweiligen Bewilligungszeitraums begrenzt. Eine bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht in Anspruch genommene/ nicht verbrauchte Ansparung verfällt. Gerade bei kürzeren Bewilligungszeiträumen sind die Ansparmöglichkeiten daher begrenzt.

Beispiel:

A wurden für den Zeitraum von Januar bis Juni Leistungen bewilligt. Weiterhin werden A von Juli bis Dezember Leistungen weiterbewilligt. Im September macht A einen Mitgliedbeitrag in Höhe von 120 € gelten unter dem Hinweis, dass er Leistungen für Bildung und Teilhabe im Zeitraum von Januar bis Juni nicht in Anspruch genommen hat. Es werden A für den Zeitraum Juli bis Dezember Leistungen zur Teilhabe in Höhe von 90 Euro (6 Monate x 15 Euro) bewilligt. Die nicht in Anspruch genommen Leistungen aus dem Zeitraum von Januar bis Juni können nicht auf den Zeitraum der Weiterbewilligung übertragen werden.

9.6 Ausgeschlossene Bedarfe

- **Nicht übernahmefähig** sind Kosten für individuelle Freizeitgestaltungen, wie z. B. den Besuch von Gaststätten, Diskotheken, eines Zoos oder eines Kinos, Ausflüge in Freizeitparks oder vergleichbare private Freizeitaktivitäten.
- Für die Finanzierung einer „abstrakten“ Mitgliedschaft in einer Organisation kann kein Teilhabebedarf anerkannt werden. Der Beitrag muss vielmehr der Finanzierung konkreter Mitmachangebote in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit dienen. Ziel der Teilhabeleistungen ist, den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren sowie das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe zu fördern. Daher sind beispielsweise Beiträge von „Fördermitgliedschaften“ in Vereinen und abstrakte Mitgliedschaften in Parteien als solche nicht erfasst.
- Nicht erfasst sind Aufwendungen, die den Leistungsberechtigten bereits in anderweitigem Zusammenhang entstehen (z. B. Standardturnschuhe für den Schulsport).
- Ein durch den Schulbesuch entstehender Bedarf (Leihgebühren für ein Cello) ist nicht übernahmefähig.⁶

9.7 Form der Leistungserbringung

Die Leistungsbewilligung erfolgt als Geldleistung an den Antragsteller mit Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungszeitraum ist identisch mit der zu Grunde liegenden SGB II oder BKG-G-Bewilligung.

9.8 Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung

Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5-SGB II). Der Widerrufsvorbehalt wurde im Bescheid mit aufgenommen.

Einzelheiten zum Widerruf unter Pkt. 10.

9.8.1 Rechenbeispiel (für Nichtleistungsbezieher)

Beispiel 5:

Die Bedarfsberechnung ergibt ein übersteigendes Einkommen in Höhe von monatlich 100 Euro.

Am 02.05. werden folgende Bedarfe angezeigt:

1. *Die Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt in Höhe von 360 Euro (Betrag für die Klassenfahrt wird am 15.07. fällig).*
2. *Lernförderung für den Monat Mai in Höhe von 48 Euro (je 6 Stunden a 8 Euro)*
3. *Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für alle Schultage (Kosten pro Mittagessen: 1,80 Euro)*
4. *Mitgliedsbeiträge in monatlicher Höhe von 6 Euro (Sportverein 1) und 8 Euro (Sportverein 2)*

⁶ BSG vom 10.09.2013, B 4 AS 12/13 R

Für die Berechnung zu berücksichtigen:

- zu 1. Aufteilung der Klassenfahrt (fiktiv) auf 6 Monate = 60 Euro ab dem 01.06. für 6 Monate (bis 30.11.) gemäß § 5a S. 1 Nr. 2 ALG II-VO
- zu 3. Anzahl der Schultage pro Monat multipliziert mit 1,80 Euro ergeben den monatlichen Bedarf für die Mittagsversorgung im Beispielfall

Mai	21 Schultage x 1,80 Euro = 37,80 Euro
Juni	12 Schultage x 1,80 Euro = 21,60 Euro
Juli	0 Schultage x 1,80 Euro = 0,00 Euro
August	20 Schultage x 1,80 Euro = 36,00 Euro
September	21 Schultage x 1,80 Euro = 37,80 Euro
Oktober	10 Schultage x 1,80 Euro = 18,00 Euro

- zu 4. Mitgliedsbeiträge in Höhe von monatlich 14 Euro sind zu zahlen – Pauschale von monatlich 15 Euro

Zu berücksichtigen ist ferner:

- Die 3 Euro monatlich für eintägige Ausflüge werden fiktiv angerechnet.
 1. Bei der Prüfung für den Monat August muss der persönliche Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3 SGB II in Höhe von 104 Euro berücksichtigt werden (hierfür ist kein Antrag erforderlich).
- Das übersteigende Einkommen deckt die Bedarfe nach § 28 in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 (§ 19 Abs. 3 SGB II)

Ergebnis (siehe Excel-Tabelle Anlage 1):

Mai:

Die Bedarfe Lernförderung und Mittagsverpflegung können vollständig gedeckt werden. Der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben kann nur teilweise gedeckt werden. Eine Bewilligung erfolgt für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 3,80 Euro.

Juni, Juli und Oktober:

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II. Der Bedarf kann durch das übersteigende Einkommen vollständig gedeckt werden.

August:

Der Bedarf für die Klassenfahrt kann vollständig gedeckt werden. Der Bedarf für den persönlichen Schulbedarf kann nur teilweise gedeckt werden. Die Bedarfe für Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind vollständig ungedeckt.

Eine Bewilligung erfolgt für den persönlichen Schulbedarf in Höhe von 67 Euro, Mittagsverpflegung in Höhe von 36,00 Euro und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 15 Euro.

September:

Eine Bewilligung erfolgt für die Mittagsverpflegung in Höhe von 0,80 Euro und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 15 Euro.

10 Rückforderungs- und Widerrufsverfahren

10.1 Rückforderung

Endet die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums ist die Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem Änderungszeitpunkt aufzuheben. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II. Die Leistungen sind anteilig (soweit sie für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Aufhebung erbracht wurden) zu erstatten.

Leistungen nach § 28 SGB II können grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. §§ 45 und 48 (nur bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung) SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben werden. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber dem Leistungsberechtigten.

10.2 Widerruf

Durch § 29 Abs. 4 SGB II wird eine Widerrufsmöglichkeit eröffnet, falls die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Auf diese Rechtslage wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

So kann gemäß § 29 Abs. 5 SGB II im **Einzelfall** der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Bildung und Teilhabe verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, **soll** die Bewilligungsentscheidung nach § 29 Abs. 5 S. 2 SGB II widerrufen werden. Entscheidend für den Widerruf ist allein, ob ein Nachweis über die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Leistungsberechtigten erbracht werden kann.

Der Nachweis kann durch Vorlage von Quittungen bzw. Kassenbelegen über den Erwerb von Schulbedarfsgegenständen geführt werden. Sollten derartige Belege nicht mehr vorhanden sein, können hilfsweise auch Kontoauszüge, aus denen sich der Zweck der Abbuchung klar ergibt, als Nachweise dienen. Leistungsberechtigte sollten, entsprechende Nachweise aufheben, um schwierige Beweiserhebungen mit unter Umständen für sie negativem Ergebnis zu vermeiden. Eine Aufbewahrungspflicht trifft die Leistungsberechtigten mangels gesetzlicher Vorgabe allerdings nicht. Der Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung kann statt durch Quittungen/Urkunden etc. auch auf jede andere verwaltungsverfahrensrechtlich oder prozessual zulässige Art und Weise geführt werden, z. B. durch Zeugen. Da die Behörde einen Widerruf innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der zum Widerruf führende Umstände vorzunehmen hat, sollten Unterlagen für ein Jahr aufbewahrt werden.

Bis zum 31.07.2019 galt § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II mit der Maßgabe, dass eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II nicht erfolgt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu

treffen wäre. Eine Erstattungsforderung war nicht durchsetzbar. Im Fall der zweckwidrigen Verwendung besteht jedoch kein Anlass, auf eine Erstattung zu verzichten.

Mit Wirkung zum 01.08.2019 wurde dem § 40 Abs. 6 SGB II folgender Satz angefügt: „ Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Abs. 5 S. 2.“

Nunmehr kann also bei Widerruf eine Erstattung der Leistungen gefordert werden.

Leistungen nach § 6b BKG i. V. m. § 28 SGB II können ebenso nach den Bestimmungen der §§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. §§ 45 und 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben werden. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber der/dem Leistungsberechtigten.

Durch § 6b Abs. 3 BKG i. V. m. § 29 Abs. 5 SGB II wird eine Widerrufsmöglichkeit eröffnet, falls die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

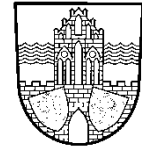
11 Inkrafttreten

Die Arbeitsanweisung in dieser Fassung tritt am 01.12.2021 in Kraft und ersetzt die Arbeitsanweisung zum Bildungs- und Teilhabepaket nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKG) Nr. 03/2015 und die Arbeitsanweisung zum Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II Nr. 07/2016.

Michael Steffen
Leiter Jobcenter Uckermark

Anlagen:

- Anlage 1 Excel-Tabelle zur Ermittlung der ungedeckten Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei übersteigendem Einkommen
- Anlage 2 Hinweisblatt zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes
- Anlage 3 Lernförderung Bestätigung der Schule
- Anlage 4 Bescheinigung Klassenfahrt/Schülerfahrt
- Anlage 5 Bescheinigung Fahrt Tageseinrichtung/Kindertagespflege



Hinweisblatt zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Das Jobcenter Uckermark ist zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, wenn die Familien Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen.

Für Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II gilt, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bereits mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mitbeantragt werden. Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie dem Jobcenter Uckermark Ihren Bedarf anzeigen. Für Familien mit Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ist für alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Wer hat Anspruch?

Ein Anspruch auf Leistungen kann dann bestehen, wenn die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- in einer Tageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind.

Höhe und Erbringung der Leistungen

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Für ein- und mehrtägige Schul-, Kita- und Hortausflüge werden die Kosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Das gilt auch für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden. Bitte reichen Sie dafür das Schreiben der Schule/Kita/Kindertagespflege bzw. des Hortes über die tatsächlichen Kosten des Ausfluges und die Bankverbindung der Schule/Kita/Kindertagespflege bzw. des Hortes vor Fälligkeit der Zahlung ein. Übernommen werden die tatsächlich erforderlichen Aufwendungen ohne Taschengeld. Die bewilligten Leistungen werden dann durch das Jobcenter Uckermark direkt an den Leistungsanbieter ausgezahlt.

Lernförderung

Um die Lernziele in der Schule zu erreichen, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, wenn in der Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist.

Die Lernförderung muss geeignet und die Kosten angemessen sein. Soweit schulische Förderangebote bestehen, haben diese in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht. Erforderlich ist dafür die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Ein Formular für die Bestätigung der Schule gibt es im Internet auf www.uckermark.de. Reichen Sie diese Bescheinigung zusammen mit einem Angebot über die Höhe der Kosten des Leistungsanbieters ein. Bitte wenden Sie sich vor Inanspruchnahme der Lernförderung an das Jobcenter Uckermark

und lassen Sie sich beraten. Nur so kann bereits im Vorfeld geklärt werden, ob alle Kosten übernommen werden können.

Die bewilligten Leistungen werden dann durch das Jobcenter Uckermark nach Einreichung der Rechnung direkt an den Leistungsanbieter der Lernförderung ausgezahlt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Tageseinrichtung oder Kindertagespflege

Wenn Ihr Kind am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt, werden die Kosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Bitte reichen Sie einen Nachweis über die Kosten ein. Geben Sie zusätzlich an, an wie vielen Tagen im Monat Ihr Kind durchschnittlich an der Mittagsversorgung teilnimmt. Die Angaben sind notwendig zur Berechnung des erforderlichen Bedarfs. Weiterhin ist es zur Erbringung der Leistungen erforderlich, dass Sie den Namen, die Anschrift und die Kontoverbindung des Anbieters mitteilen.

Die bewilligten Leistungen werden dann durch das Jobcenter Uckermark direkt an den Leistungsanbieter ausgezahlt.

Persönlicher Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf wird für jedes Kind zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres ausgezahlt. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sollen dadurch erleichtert werden. Bitte reichen Sie eine Schulbescheinigung bei Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr ein. Der Betrag wird bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II automatisch an Sie überwiesen. Bei Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ist ein Antrag erforderlich.

Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten Aufwendungen für die Schülerbeförderung, wenn die Kosten nicht von anderer Seite (z. B. dem Landkreis Uckermark – Bildungsamt - nach der Schülerbeförderungssatzung) übernommen werden. Bitte reichen Sie den Bescheid des Trägers der Schülerbeförderung ein. Die bewilligten Leistungen werden dann durch das Jobcenter Uckermark direkt an Sie ausgezahlt.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

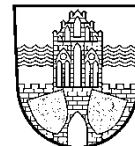
Diese Leistungen können für Kinder und Jugendliche beansprucht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die Leistung wird pauschaliert erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind. Die Pauschale beträgt monatlich 15 Euro. Der monatliche Zuschuss kann bei Bedarf (z. B. Zahlung eines Jahresbeitrages im Verein) auch als Summe für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt werden.

Die Leistung kann eingesetzt werden für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Bitte reichen Sie einen Nachweis ein, aus der sich die kostenpflichtige Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt. Die bewilligten Leistungen werden dann durch das Jobcenter Uckermark direkt an Sie ausgezahlt.

Weitere Informationen, eine ausführliche Beratung zu allen Leistungen und die benötigten Formulare erhalten Sie in den Servicebereichen des Jobcenter Uckermark oder unter www.landkreis-uckermark.de.

Ihr Jobcenter



Bestätigung der Schule

(vom Antragssteller auszufüllen)

Für _____ geboren am _____
(Name, Vorname)

- Ich bin damit einverstanden, dass das zuständige Jobcenter die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.
- Ich werde die Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers selbst beibringen.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters
minderjähriger Antragssteller/in

(nur vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen)

Für den Lernförderbedarf – die Nachhilfe (z. B. Unterrichtsfach)

_____ für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____

in einem Umfang von _____ Stunden wöchentlich monatlich

wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe (im Regelfall die Versetzung), aber auch die in den Unterrichtsfächern verfolgten Lernziele (z. B. im Mathematikunterricht die Erlangung der verlangten Rechen-, im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen) zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet. ja nein

Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Entwicklungsprognose. ja nein

Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen. ja nein

Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen. ja nein

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt?

nein ja, bitte ausführlich begründen:

Für Rückfragen des Jobcenters:

Ansprechpartner/in ist Frau/Herr _____ Tel.-Durchwahl: _____

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift des Lehrers



Bescheinigung Klassenfahrt/Schülerfahrt
zur Vorlage beim Jobcenter Uckermark

Schüler/in:

Es wird bestätigt, dass die/der o. g. Schüler/in der Klasse _____
in der Zeit vom _____ bis _____
an einer Klassenfahrt/Schülerfahrt nach _____
im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen teilnimmt.

Die für die o. g. Person zu zahlenden Kosten für die Klassenfahrt betragen _____ EUR.
In diesem Betrag ist ein Taschengeld enthalten.

- ja, in Höhe von _____ EUR
 nein

Es wurde bereits ein Betrag angezahlt.

- ja, in Höhe von _____ EUR am _____
 nein

Der Zuschuss ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Zahlungsempfänger: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

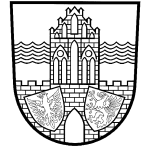
Zahlungstermin: _____ (Bis wann ist bzw. war der Betrag spätestens zu zahlen?)

Der Betrag ist wie nachfolgend in Raten zu zahlen:

1. Rate: Höhe _____, fällig am _____
2. Rate: Höhe _____, fällig am _____
3. Rate: Höhe _____, fällig am _____

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift der Schule



Bescheinigung zur Fahrt der Tageseinrichtung/Kindertagespflege
zur Vorlage beim Jobcenter Uckermark

Kind:

Es wird bestätigt, dass das o. g. Kind
in der Zeit vom _____ bis _____
an einer Fahrt der Tageseinrichtung/Kindertagespflege nach _____
teilnimmt.

Die für die o. g. Person zu zahlenden Kosten für die Fahrt betragen _____ EUR.
In diesem Betrag ist ein Taschengeld enthalten.

- ja, in Höhe von _____ EUR
 nein

Es wurde bereits ein Betrag angezahlt.

- ja, in Höhe von _____ EUR am _____
 nein

Der Zuschuss ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Zahlungsempfänger: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Zahlungstermin: _____ *(Bis wann ist bzw. war der Betrag spätestens zu zahlen?)*

Der Betrag ist wie nachfolgend in Raten zu zahlen:

1. Rate: Höhe _____, fällig am _____
2. Rate: Höhe _____, fällig am _____
3. Rate: Höhe _____, fällig am _____

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift der Tageseinrichtung/
Kindertagespflege